

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021  
über weitere Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung  
anlässlich der Eindämmung der Corona-Pandemie  
im Landkreis Nordsachsen**

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen erlässt auf Grundlage des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102) sowie den § 8d Absatz 1 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 10. März 2021 über weitere Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung anlässlich der Eindämmung der Corona-Pandemie im Landkreis Nordsachsen wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gründe**

**I.**

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat der Landkreis Nordsachsen mit der Allgemeinverfügung über weitere Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung anlässlich der Eindämmung der Corona-Pandemie im Landkreis Nordsachsen vom 10. März 2021 verschärfende Anordnungen getroffen, um das Infektionsgeschehen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und an Grundschulen einzudämmen.

Durch die verfügten Maßnahmen, die zum 15. März 2021 in Kraft getreten sind, sollte dem Infektionsgeschehen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung entgegengewirkt werden, um zu verhindern, dass nach den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 5. März 2021 die Kindertagesbetreuung und die Präsenzbesuchung unzulässig werden.

Gegenwärtig ist im Landkreis Nordsachsen ein verstärktes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wurde an fünf Werktagen in Folge überschritten. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus hat am

18. März 2021 bekanntgegeben, dass somit gemäß § 5a Absatz 8 Satz 1 SächsCoronaSchVO die Kindertagesbetreuung, außer in Einrichtungen der Kindertagespflege, und die Präsenzbeschulung im Landkreis Nordsachsen ab 22. März 2021 unzulässig sind.

## II.

### 1.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sowie § 8d Absatz 1 Satz 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) als Erlassbehörde der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 auch für deren Aufhebung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

### 2.

Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 8d Absatz 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit § 49 Absatz 1 VwVfG.

Nach § 8d Absatz 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO sind ergriffene Maßnahmen nach § 8d Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO durch die zuständige kommunale Behörde hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen. Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Verfügung verschärfender Maßnahmen in Abhängigkeit von der aktuellen regionalen Infektionslage, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, was ebenso für den Widerruf dieser verfügten Maßnahmen gilt.

Der Landkreis Nordsachsen hat mit Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 verschärfende Maßnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung angeordnet, die der Verhinderung der weiteren Verbreitung und Übertragung der Krankheit COVID-19 dienen. Durch die Begrenzung der Anzahl der maximal in einer festen Gruppe zu betreuenden Kinder in Kindertagesstätten sowie die Festlegung der Gruppenzusammensetzung in Horteinrichtungen an Grundschulen sollten etwaige Infektionsausbrüche durch feste und überschaubare Clusterstrukturen möglichst zeitnah und umfassend eingedämmt werden können.

Ab 22. März 2021 ist gemäß § 5a Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO in den von der Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 betroffenen Einrichtungen lediglich eine Notbetreuung entsprechend § 5a Absatz 2 bis 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) zulässig. Aufgrund der dann stark beschränkten Betreuungsmöglichkeiten einer weitaus geringeren Anzahl von Kindern bedarf es unter Berücksichtigung des § 8d Abs. 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO nicht weiter der Aufrechterhaltung der mit Allgemeinverfügung vom 10. März 2021 ergriffenen Maßnahmen bzw. ist deren Aufhebung geboten.



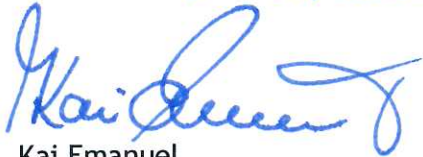
### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,  
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,  
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,  
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,  
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 19.03.2021



Kai Emanuel  
Landrat



### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen ([www.landkreis-nordsachsen.de](http://www.landkreis-nordsachsen.de)) einzusehen.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich an die Corona-Hotline des Landkreises Nordsachsen unter den Rufnummern 03421-758 5555 und 03421-758 5556 (die aktuelle Sprechzeiten finden Sie auf der oben genannten Homepage des Landkreises Nordsachsen) oder per E-Mail an [corona@lra-nordsachsen.de](mailto:corona@lra-nordsachsen.de) wenden.